

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:	GR-003-TW-2026
Maßnahme:	Warnowallee 6-10 in 18107 Rostock
Leistung:	Fassadenreinigung

Grundlagen

10.1 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen, die statischen Berechnung und die zugehörigen Positionspläne werden ausschließlich digital im PDF-Dateiformat übergeben.

10.2 Zahlungsplan

Innerhalb 2 Wochen nach Baubeginn hat der Auftragsnehmer einen Zahlungsplan, orientiert an den Bauablauf, dem Auftraggeber zu übergeben. Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage eines Nachweises des jeweiligen Leistungsstandes. Der zu vereinbarende Zahlungsplan wird Vertragsbestandteil.

Baustelle

10.3 Baustelle, Baubereich, Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und Beräumen der Baustelle für sämtliche in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser sind im Angebot mit einzukalkulieren. Vom Auftraggeber wird hierfür bei der Schlussrechnung eine Pauschale in Höhe von 0,35 % der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

Abrechnung

10.4 Abrechnung

Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, die Sie nach Auftragserteilung per EDV-Bestätigung erhalten haben, inkl. aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Aufmaße usw.) digital (ZUGFeRD oder XRechnung) einzureichen:

rechnung-WIRO@WIRO.de

per Mail (**CC**) an: den WIRO-Projektleiter zur Kenntnis.

10.5 Skonto

Bei Zahlung des Auftraggebers innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, gilt Skonto in Höhe von 2 % als vereinbart.

10.6 Mengenermittlung

Die Mengen sind grundsätzlich durch einen rechnerischen Nachweis zu belegen und müsse so dargestellt werden, dass sie durch einen Dritten prüfbar sind.

10.7 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen anteiligen pauschalen Betrag von 0,18 % der Bruttoabrechnungssumme an den Auftraggeber. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung abgesetzt.

10.8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche/Sicherheiten

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt einheitlich 4 Jahre und beginnt mit der Endabnahme.

10.9 Sicherheiten

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistung und schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer.

Sonstiges

10.10 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“